

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge und Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Fresenius Digital Technology GmbH (nachfolgend „**Auftraggeberin**“) mit ihren Lieferanten (nachfolgend „**Auftragnehmer**“, Auftraggeberin und Auftragnehmer einzeln jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Auftraggeberin, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise eine schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin maßgebend.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung der Auftraggeberin die Bestellung bestätigt. Die Bestellung der Auftraggeberin stellt das Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Bestellungen und Bestellbestätigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch vorab erteilte mündliche oder fernmündliche Bestellungen, sowie alle Nebenabreden oder nachträglichen Änderungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von der Auftraggeberin in Textform bestätigt werden. Für Bestellungen von Dienstleistungen gilt Ziff. 10 Abs. (1).

- (2) Die Auftraggeberin behält sich vor, ihre Bestellung zu widerrufen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen eine Bestellbestätigung des Auftragnehmers bei der Auftraggeberin eingeht.
- (3) Abweichungen und Hinzufügungen in der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer sind für die Auftraggeberin unverbindlich. Ziff. 1 Abs. (3) gilt entsprechend.

3. Auftragsänderungen

- (1) Die Auftraggeberin kann Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Auftraggeberin leitet durch schriftlichen Änderungsantrag das Änderungsverfahren ein. Der Auftragnehmer prüft den Änderungsantrag auf eigene Kosten und unterbreitet der Auftraggeberin innerhalb von 7 Tagen ein schriftliches Änderungsangebot, welches mindestens die Aufstellung der vorzunehmenden Leistungen, die detaillierte Kalkulation des zusätzlich entstehenden finanziellen und zeitlichen Aufwands, die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Bewertung der mit der Umsetzung der Änderung verbundenen Risiken enthält.
- (2) Der Auftragnehmer wird einen Änderungsantrag stellen, wenn sich im Rahmen der Leistungserbringung eine Änderung als erforderlich oder sinnvoll darstellt. Änderungsanträge des Auftragnehmers müssen ebenfalls den Anforderungen des Abs. (1) entsprechen.
- (3) Für die Auftraggeberin ist die Erstellung eines Änderungsangebots kostenfrei. Die Auftraggeberin wird das Änderungsangebot in angemessener Zeit prüfen. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Der Auftragnehmer wird die Leistungserbringung auf Verlangen der Auftraggeberin während eines Änderungsverfahrens aussetzen.
- (4) Die Vereinbarung einer Änderung erfolgt im Wege eines fortlaufend zu nummerierenden schriftlichen Nachtrags zum Vertrag. Der Auftragnehmer wird die Leistungserbringung zu den geänderten Bedingungen des Nachtrags fortsetzen.

4. Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – in EURO sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis enthält etwaige anfallende Quellensteuern. Falls Quellensteuern anfallen und der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung

nach den deutschen Vorschriften hinsichtlich dieser Quellensteuern vorweisen kann, ist die Auftraggeberin gesetzlich verpflichtet, von den Zahlungen an den Auftragnehmer Quellensteuer einzubehalten. Die Auftraggeberin unterstützt den Auftragnehmer hinsichtlich der Beantragung einer Freistellungsbescheinigung oder der Erstattung von Quellensteuern, soweit dieser der Auftraggeberin alle dazu notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt. Dies ist jedoch keine Beratungsleistung und kann die Einholung eines steuerlichen Rats – falls erforderlich – nicht ersetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alle relevanten Änderungen des Status (z.B. Änderungen des Sitzes, Begründung einer Betriebsstätte) umgehend gegenüber der Auftraggeberin anzuzeigen, um eine ordnungsgemäße Quellenbesteuerung sicher zu stellen.

- (3) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag oder in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (5) Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei gesonderter Vereinbarung. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (6) Reisezeiten sowie Reise- und Übernachtungskosten werden nur vergütet bzw. erstattet, soweit die Bestellung diese ausdrücklich vorsieht und die betreffende Reise sowie die dadurch entstehenden Kosten von der Auftraggeberin ausdrücklich genehmigt wurde.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der von der Auftraggeberin geschuldeten Zahlung genügt der Eingang ihres Überweisungsauftrages bei der Bank der Auftraggeberin.
- (2) Für vorab zu leistende Zahlungen stellt der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin Bankbürgschaften einer deutschen Geschäftsbank mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- oder Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers.

- (3) Hat die Auftraggeberin keine eindeutige Zahlungsbestimmung für eine Zahlung getroffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Auftraggeberin hinsichtlich der Zahlungsbestimmung Rücksprache zu halten und die Zahlung entsprechend der Zahlungsbestimmung auf offene Beträge anzurechnen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen der Auftraggeberin zunächst auf etwaige ältere Schulden oder auf Kosten und Zinsen anzurechnen.

6. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Jede Verschiebung von verbindlichen Lieferterminen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrags bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung der Auftraggeberin bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen der Auftraggeberin uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Für jeden Fall der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins ist die Auftraggeberin zudem berechtigt für jeden Werktag des Lieferverzugs einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Nettowerts der Gesamtbestellung, höchstens 5 % des Nettobestellwerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (5) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die Auftraggeberin über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an die Auftraggeberin übergeben bzw. von dieser abgenommen wird.

7. Eigentumssicherung

- (1) Die Auftraggeberin behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen der Auf-

traggeberin, spätestens aber nach Erledigung des Vertrags an die Auftraggeberin zurückzugeben. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.

- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert als Eigentum der Auftraggeberin zu kennzeichnen und zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

8. Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Mängel, fehlende zugesicherte Eigenschaften und Nichteinhaltung von Garantien nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht das Gesetz eine längere Frist vorsieht.
- (3) Die Auftraggeberin ist zu einem Vorbehalt der ihr zustehenden Gewährleistungsrechte bei Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet. Sofern eine Abnahme oder Wareneingangsprüfung nicht vereinbart ist, gelten Mängelrügen als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung geltend gemacht werden.
- (4) Für den Fall des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte durch die Auftraggeberin an Dritte hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin im Innenverhältnis für Ansprüche aus

der Produzentenhaftung freizustellen, soweit der Auftragnehmer für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch ihn überlassene Software und Datenträger keine Software mit Schadfunktionen (sog. Malware), Computerviren oder –würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Er wird überlassene Software und Datenträger vor der Überlassung an die Auftraggeberin mit einem aktuellen Virensuchprogramm gemäß dem aktuellen Stand der Technik überprüfen.
- (6) Im Falle der Überlassung von Software ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin über die Verwendung von Open Source Software in dieser Software vorab zu informieren und die Auftraggeberin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Auftraggeberin wegen dieser Verwendung von Open Source Software geltend machen und alle erforderlichen Aufwendungen (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme erstatten, es sei denn die Ansprüche beruhen ausschließlich auf einer Pflichtverletzung der Auftraggeberin.

9. Nutzungsrechte, Schutzrechte

- (1) Die Rechtseinräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte umfasst stets auch die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Verbundene Unternehmen der Auftraggeberin oder durch Dritte nur für Zwecke der Auftraggeberin und ihrer Verbundenen Unternehmen. Die Rechtseinräumung ausschließlicher Nutzungsrechte umfasst stets auch das Recht zur Übertragung der Nutzungsrechte an Verbundene Unternehmen der Auftraggeberin und an Dritte sowie zur entsprechenden Unterlizenzierung.
- (2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Auftraggeberin wegen der in Abs. (2) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und der Auftraggeberin alle erforderlichen Aufwendungen (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Ein Mitverschulden der Auftraggeberin ist entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche der Auftraggeberin wegen Rechtsmängeln an den gelieferten Produkten bleiben unberührt.

10. Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen

- (1) Angaben zu den insgesamt zu erbringenden Stunden in Bestellungen über Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sowie sonstigen Dokumenten oder Unterlagen, sind unverbindliche Schätzungen, die auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfangs beruhen. Sie begründen weder einen Anspruch auf Abnahme der so prognostizierten Stundenzahl durch die Auftraggeberin noch auf Zahlung für nicht in Anspruch genommene Leistungen. Sie verpflichten den Auftragnehmer, die Vertragsleistungen auf Abruf der Auftraggeberin hin zu den Bedingungen der Bestellung zu erbringen.
- (2) Die Abrechnung der vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach Stunden- oder Tagessätzen auf Basis der geleisteten Stunden bzw. Tage. Der Auftragnehmer stellt die zu vergütende Leistung monatlich oder nach Beendigung des Auftrags nach Gegenzeichnung von Tätigkeitsnachweisen für die erbrachten Dienstleistungen durch die Auftraggeberin in Rechnung. Der Rechnung ist ein geeigneter Nachweis der erbrachten Leistungen beizufügen.
- (3) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Tätigkeit des Auftragnehmers angemessen zu unterstützen. Insbesondere wird die Auftraggeberin unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich ihrer Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.
- (4) Die Auftraggeberin hat das Recht, Dienstleistungsaufträge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu kündigen. Die Entscheidung über einen Abbruch liegt ausschließlich bei der Auftraggeberin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Unterauftragnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen einzusetzen. Entsprechendes gilt bei der Erbringung von Werkleistungen.

11. Abnahme

- (1) Für Werkleistungen ist die Abnahme Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung. Teilabnahmen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt die Auftraggeberin nicht

darin, Mängel im Rahmen der Gesamtabnahme geltend zu machen, insbesondere soweit solche erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen, unterliegen nur dann einer Abnahme, wenn die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ausdrücklich vertraglich bestimmt ist.

- (2) Nach Fertigstellung zeigt der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung an und übergibt der Auftraggeberin die Arbeitsergebnisse einschließlich der dazugehörigen Dokumentation. Die Auftraggeberin hat daraufhin innerhalb von 15 Tagen mit der Abnahmeprüfung zu beginnen.
- (3) Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Scheitert die Abnahme, so übergibt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Der Auftragnehmer wird die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen.
- (4) Unwesentliche Mängel hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Die Auftraggeberin hält unwesentliche Mängel in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel fest oder teilt diese dem Auftragnehmer auf andere Weise mit.
- (5) Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

12. Versicherung

Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin auf Verlangen nach, dass er über eine angemessene Betriebs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Erbringung der Leistungen verfügt.

13. Mindestlohn, Arbeitsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) und die Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer) einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes und die Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes einhalten.

- (3) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin und ihre Verbundenen Unternehmen („**Verbundenes Unternehmen**“ meint jedes verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) von allen Ansprüchen, die gegen die Auftraggeberin oder ihre Verbundenen Unternehmen von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, von Arbeitnehmern etwaiger eingesetzter Subunternehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) aufgrund des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes erhoben werden, frei und kommt für Schäden und Kosten - einschließlich der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin und ihre Verbundenen Unternehmen bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen und der Auftraggeberin insbesondere die hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf Aufforderung hin Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung des jeweiligen Vertrags eingesetzten Mitarbeiter abgeleistete Arbeitsstunden unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer wird auch etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer hierauf verpflichten. Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (6) Jeder Verstoß durch den Auftragnehmer oder seiner eingesetzten Subunternehmer gegen die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes, der für sich genommen oder durch seine wiederholte Begehung geeignet ist, Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder seiner eingesetzten Subunternehmer gegen die Auftraggeberin zu begründen oder geeignet ist, um gegen die Auftraggeberin ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, berechtigt die Auftraggeberin den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von diesem ohne Fristsetzung zurückzutreten.

14. Menschenrechte- und Umwelt-Klausel

- (1) Der Auftragnehmer wird Menschenrechte und die unten definierten Umweltstandards in seinem Einflussbereich einhalten und nicht zu deren Verletzung beitragen oder eine solche verursachen. Der Auftragnehmer verpflichtet

- sich zur Einhaltung aller Menschenrechts- und Umweltaspekte, die im Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Fresenius SE & Co. KGaA (für die Zwecke der Ziff. 14 und 15 „**Kodex**“ genannt, verfügbar unter https://www.fresenius.com/sites/default/files/2022-01/FRS_Verhaltenskodex_extern.pdf) unter "Verantwortung", dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und anderen relevanten Gesetzen innerhalb der anwendbaren Rechtsordnung aufgeführt sind (im Folgenden: „**Menschen- und Umweltschutzrechte**“) und stellt sicher, dass seine Vertreter, einschließlich seiner Subunternehmer, diese einhalten. Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein Managementsystem für Menschenrechte einzurichten, einen seiner Größe und seinem Geschäfts- bzw. Risikoprofil angemessenen Sorgfaltspflichten-Prozess für Menschen- und Umweltschutzrechte zu etablieren und aufrechtzuerhalten, um menschenrechtliche und Umweltrisiken zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern und um negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte in seinem eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu adressieren. Der Auftragnehmer wird die in Abs. (1) beschriebenen Verpflichtungen in seiner Lieferkette umsetzen und seine Lieferanten dazu anhalten, diese bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer wird potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte durch die Aktivitäten des Auftragnehmers identifizieren, bewerten, melden und damit umgehen. Der Auftragnehmer wird in vollem Umfang mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten und die Auftraggeberin in ihren Bemühungen unterstützen, die Achtung der Menschen- und Umweltschutzrechte entlang der Lieferkette sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird ferner seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte zu beschweren sowie ihnen Zugang zum Beschwerdemechanismus von Fresenius erlauben, und wird keine Vergeltungsmaßnahmen gegen die Mitarbeiter ergreifen oder androhen, die diesen Beschwerdemechanismus nutzen.
 - (3) Im Fall von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen Menschen- und Umweltschutzrechte im eigenen Unternehmen oder in der Lieferkette wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin über geeignete Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um die Ursachen für die negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt an-

zugehen, zu beenden oder abzumildern. Wenn nach alleiniger Einschätzung der Auftraggeberin die vom Auftragnehmer ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung und Abmilderung von Verstößen gegen Menschen- und Umweltschutzrechte fortdauernd nicht wirksam bzw. nicht angemessen erscheinen, kann die Auftraggeberin diese Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Im Falle schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte, die der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen adressiert hat, kann die Auftraggeberin diese Vereinbarung kündigen. Im Falle schwerwiegender Verletzungen von Menschen- und Umweltschutzrechten und/oder schwerwiegender tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen, die darauf hindeuten, dass der Auftragnehmer nicht bereit ist, diese angemessen anzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, kann die Auftraggeberin alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien beenden. Ein schwerwiegender Verstoß und/oder eine schwerwiegende nachteilige Auswirkung ist eine nachteilige Auswirkung auf Menschen- und Umweltschutzrechte, die aufgrund ihrer Art besonders signifikant ist oder eine große Anzahl von Personen oder ein großes Gebiet der Umwelt betrifft, oder die irreversibel ist, oder die durch die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der vor der Auswirkung herrschenden Situation erforderlich sind, besonders schwer zu beheben ist.

- (4) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin in regelmäßigen Abständen relevante und angemessene Informationen über seine Geschäftstätigkeit, soziale Belange, Umweltbelange und vorhersehbare negative Auswirkungen auf Menschenrechte zur Verfügung stellen. Um die Einhaltung dieser Klausel durch den Auftragnehmer zu überprüfen, kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer Informationen über dessen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte anfordern und einholen, einschließlich Informationen über etwaige Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Aktivitäten oder des betrieblichen Umfelds und der Unternehmensführung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Klausel definierten Menschen- und Umweltschutzrechte durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer mit angemessenem Vorlauf über beabsichtigte Audits informieren. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich möglicher oder tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen auf Menschen- und Umweltschutzrechte kann die Auftraggeberin ohne vorherige Ankündigung Prüfungen

durchführen. Der Auftragnehmer wird mit der Auftraggeberin und allen bevollmächtigten Verbundenen Unternehmen der Auftraggeberin oder in deren Auftrag handelnden Prüfern in Bezug auf den Prüfungsgegenstand umfassend kooperieren und schlüssige Unterlagen zur Verfügung stellen.

- (5) Sollte die Auftraggeberin von einer Klage, einem Antrag eines Dritten oder einer behördlichen Maßnahme in Bezug auf eine tatsächliche oder potenzielle Verletzung der Menschen- und Umweltschutzrechte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers („**Ansprüche Dritter**“) in Kenntnis gesetzt werden, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin und ihre Verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter auf eigene Kosten verteidigen, entschädigen und von allen derartigen Ansprüchen Dritter freistellen.

15. Compliance-Verpflichtung, Auditrecht

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Mitarbeiter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Repräsentanten, Beauftragten oder andere, die in seinem Auftrag tätig sind (für die Zwecke dieser Ziff. 15 „**Vertreter**“ genannt) zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Regeln handeln.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Zusammenhang mit seiner Leistungserfüllung keine direkten oder indirekten Zahlungen, Zuwendungen, Vorteile oder Geschenke an Beamte, Amtsträger oder deren Familien, politische Parteien, internationale Organisationen, Krankenhäuser, Ärzte oder Heilberufsträger sowie Mitarbeiter oder Vertreter der Auftraggeberin und der mit dieser Verbundenen Unternehmen (für die Zwecke dieser Ziff. 15 „**Fresenius**“ genannt) und deren Familienangehörige zu gewähren oder solche selbst anzunehmen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er und seine Vertreter zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten alle Vorgaben und Regeln des **Kodex** einhalten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er die volle Haftung für einen Compliance-Verstoß übernimmt, der von einem von ihm zur Auftragserfüllung herangezogenen Subunternehmer (für die Zwecke dieser Ziff. 15 „**Erfüllungsgehilfen**“ genannt), im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten begangen wird. Der Auftragnehmer wird den Inhalt des Kodex an seine Erfüllungsgehilfen weitergeben und dafür Sorge tragen, dass seine Erfüllungsgehilfen die Grundsätze und Anforderungen des Kodex einhalten. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin

umgehend über jeden Verdacht eines Verstoßes bzw. den Verstoß gegen den Kodex oder anwendbarer Gesetze durch seine Erfüllungsgehilfen, die in Verbindung mit der Leistungserfüllung aus diesem Vertrag stehen, unterrichten.

- (5) Sollte der Auftragnehmer gegen die obigen Verpflichtungen bzw. gegen den Inhalt des Kodex oder gegen die einschlägigen Verbotsnormen signifikant verstoßen, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss von der kündigenden Partei eigenhändig unterzeichnet werden.
- (6) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin und ihre Verbundenen Unternehmen von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die obigen Verpflichtungen oder einer Kündigung nach Maßgabe des Absatzes (5) ergeben, vollumfänglich freistellen und schadlos halten.
- (7) Wenn der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistungserfüllung nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise im Sinne des Kartellrechts darstellt, hat er 10 % der Abrechnungssumme unter dem nach Maßgabe dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag als pauschalierten Schadensersatz an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- (8) Die Auftraggeberin und ihre Verbundenen Unternehmen haben bei einem Anfangsverdacht eines rechtswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung bzw. eines signifikanten Verstoßes gegen den Kodex oder gegen die oben aufgeführten Verpflichtungen das Recht, die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen des Auftragnehmers einzusehen, diese selbst und/oder durch Dritte zu auditieren und Kopien zu erstellen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Auftragnehmers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragnehmer wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch den oder im Auftrag der Auftraggeberin kooperieren, einschließlich der vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen und der Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

16. IT-Security

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Auftraggeberdaten, die er im Zusammenhang mit oder als Teil der Leistungserbringung verarbeitet, nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Soweit der Auftragnehmer für die Sicherung von Auftraggeberdaten verantwortlich ist, erbringt er diese nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Anlage 1 „IT Security Requirements“**.
- (2) „**Auftraggeberdaten**“ sind jegliche Daten der Auftraggeberin in digitaler oder analoger Form, einschließlich personenbezogener Daten und geheimhaltungsbedürftiger Informationen.

17. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien dürfen die bestehende Geschäftsbeziehung zueinander nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gegenseite gegenüber Dritten erwähnen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen in sämtlichen Medien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Pflicht hinweisen. Eine schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht durch einen Mitarbeiter einer der Parteien stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten aus diesem Vertrag dar.
- (2) Die Parteien vereinbaren, Vertrauliche Informationen (a) streng vertraulich und sicher unter Verschluss zu halten, (b) nur für den Vertragszweck zu verwenden, (c) nicht zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist für den Vertragszweck vernünftigerweise erforderlich, und (d) nur Berechtigten Personen zugänglich zu machen. Der Begriff "**Vertrauliche Informationen**" umfasst alle Informationen, die von oder auf Veranlassung einer Partei (dem "**Informationsgeber**") der anderen Partei (dem "**Informationsempfänger**") zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob die Informationen als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder ob die Informationen in mündlicher, visueller, elektronischer, schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden. "**Berechtigte Personen**" sind nur die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder, (ggf.) Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter sowie die externen Berater (i) des Informationsempfänger

gers und (ii) der Verbundenen Unternehmen des Informationsempfängers. Der Informationsempfänger haftet für jeden Verstoß der vorbenannten Personen gegen diese Vereinbarung wie für einen eigenen Verstoß. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Informationsempfängers gilt nicht für solche Vertraulichen Informationen, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger bekannt waren, (b) nach ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger von einem Dritten nach Treu und Glauben und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind, (c) von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen selbst entwickelt worden sind, (d) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung ohne einen Verstoß des Informationsempfängers gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden oder (e) aufgrund zwingenden Rechts, richterlicher oder behördlicher Verfügung oder aufgrund der zwingenden Regeln einer anerkannten Börse weitergegeben werden müssen. Soweit gesetzlich zulässig ist dem Informationsgeber Gelegenheit zu geben, die gemäß (e) beabsichtigte Weitergabe zu prüfen und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen. Auf das jederzeit mögliche schriftliche Verlangen des Informationsgebers hat der Informationsempfänger, soweit dies rechtlich und nach den allgemeingültigen internen Richtlinien des Informationsempfängers zulässig ist, unverzüglich (i) die von oder auf Veranlassung des Informationsgebers in physischer Form dem Informationsempfänger zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen, insbesondere Produktmuster, an den Informationsgeber zurück zu geben und im Übrigen (ii) die Vertraulichen Informationen zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB oder anderen Vorschriften sind ausgeschlossen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort. Für Vertrauliche Informationen, die nach anwendbarem Recht Geschäftsgeheimnisse sind, gelten die Geheimhaltungspflichten so lange, wie die Vertraulichen Informationen Geschäftsgeheimnisse sind.

- (3) Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend dieser Ziff. 17 verpflichten.
- (4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieser Ziffer kann die Auftraggeberin von dem Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die Auftraggeberin nach billigem Ermessen festlegen darf und die im

Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Die vorstehende Haftung gilt jedoch nicht, wenn der Auftragnehmer die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

18. Datenschutz

- (1) Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten als eigenständiger Verantwortlicher verarbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze sicherzustellen. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und der damit zusammenhängenden anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen. Der Auftragnehmer speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für diese Zwecke erforderlich ist.
- (2) Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (4) Sofern zwischen den Parteien Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, und/oder der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission hat, schließen die Parteien separate Datenschutzvereinbarungen auf Basis der entsprechenden Muster der Auftraggeberin. Die Qualifikation jeder Partei als Verantwortliche, Auftragsverarbeiterin oder gemeinsam Verantwortliche ist von den zwischen den Parteien vereinbarten Aufgaben abhängig.

19. Forderungsübergang, Firmenänderung

- (1) Einer Forderungsabtretung durch den Auftragnehmer wird nur zugestimmt, wenn der Neugläubiger der Auftraggeberin von einer Inanspruchnahme im Falle einer irrtümlichen Zahlung an den Altgläubiger freistellt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Auftraggeberin darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die Fresenius SE & Co. KGaA oder an ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen, vorausgesetzt, die Durchführung des Vertrages wird dadurch nicht gefährdet.

20. Export- und Ausfuhrbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Produkte und/oder Leistungen gemäß anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen, insbesondere Deutschlands, der Europäischen Union und USA, sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte und Leistungen in seinen Geschäftsdokumenten, mindestens in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung, Lieferpapieren und der Rechnung, zu unterrichten. Hierbei hat er mindestens die Ausfuhrlistennummer bzw. Exportklassifizierungsnummer sowie weitere von der Auftraggeberin angeforderte Informationen anzugeben.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- (1) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bad Homburg v. d. h. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (2) Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Auftragnehmer, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.
- (3) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- (4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

Anlage 1

IT Security Requirements

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Auftraggeberdaten, die er im Zusammenhang mit oder als Teil der Leistungserbringung verarbeitet, nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu schützen.
2. Für den Schutz der Auftraggeberdaten verfügt der Auftragnehmer über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und Informationssicherheitsmanagementsystem nach international anerkannten Standards (z.B. ISO/IEC 27001:2017, BSI Grundschutz, SSAE 18/ISAE 3402 Type II).
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung an die Auftraggeberin anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben zur Informationssicherheit und Datenschutz, jederzeit zu beachten und einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben an die IT-Sicherheit auf Anforderung der Auftraggeberin durch Vorlage geeigneter Nachweise wie bspw. Audit-Berichte oder Zertifikate, mindestens jährlich nachzuweisen. Auf Anforderung der Auftraggeberin legt der Auftragnehmer außerdem Nachweise über die regelmäßige Durchführung von Audits, Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests und Schwachstellenanalysen einschließlich deren Ergebnisse vor, z.B. durch entsprechende Bestätigungen von Auditoren.
5. Bestehen Zweifel der Auftraggeberin in Bezug auf die vom Auftragnehmer nach Ziffer 4 zur Verfügung gestellten Unterlagen, die der Auftragnehmer auf Nachfrage innerhalb angemessener Frist auszuräumen nicht in der Lage ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechend qualifiziertem Personal der Auftraggeberin oder einem von der Auftraggeberin beauftragten Dritten während der normalen Geschäftszeiten Zugang insbesondere zu den für die Verarbeitung der Daten der Auftraggeberin relevanten Verarbeitungssystemen, Einrichtungen sowie zu unterstützenden Unterlagen zu gewähren, sodass die Auftraggeberin prüfen kann, ob der Auftragnehmer die Vorgaben einhält. Die Prüfung ist unter Beachtung der Sicherheitsbelange und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sowie der weiteren Kunden des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass die Prüfung gleichwohl effektiv und im erforderlichen Umfang erfolgen kann. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten für derartige Prüfungen selbst. Die Prüfung hat mit angemessener Vorankündigung für den Auftragnehmer sowie unter Einhaltung der vertraglichen Vertraulichkeitsregeln zu erfolgen. Sie findet grundsätzlich, soweit kein besonderer Anlass besteht, nur einmal innerhalb eines 12 Monatszeitraums statt.
6. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über wesentliche Änderungen der Datenverarbeitung in Textform zu informieren. Änderungen sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie das Sicherheitskonzept betreffen. Die Mitteilung muss den Umfang der Änderung und die Auswirkung auf das Sicherheitskonzept beschreiben. Bei einer absehbaren Minderung der Schutzwirkung ist vor der Änderung die Zustimmung der Auftraggeberin in Textform einzuholen.
7. Soweit nicht im Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt, ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, die Verarbeitung von Auftraggeberdaten vollständig oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
8. Sollte der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus dieser Anlage signifikant verstoßen, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht der betreffenden Leistungsverträge zu.
9. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die durch ihn eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiter von Subunternehmern für den Zugriff auf und die Nutzung von IT-Systemen der Auftraggeberin die geltenden Richtlinien, Vorgaben und IT-Sicherheitsstandards der Auftraggeberin beachten und einhalten. Ein Zugriff auf IT-Systeme, die durch die Auftraggeberin oder für die Auftraggeberin durch Dritte betrieben werden, darf nur mit Erlaubnis der Auftraggeberin im erlaubten und für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang durch die dazu berechtigten Personen erfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinem Unbefugten die ihm zur Nutzung des Systems zugeteilten Zugriffsberechtigungen bekannt zu geben. Dem Auftragnehmer ist es nur nach Zustimmung der Auftraggeberin gestattet, etwaigen Subunternehmern im vertragserforderlichen Umfang Zugriff auf die IT-Systeme der Auftraggeberin, seiner Beauftragten oder Subunternehmer zu ermöglichen. Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin unverzüglich mitteilen, wenn Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Subunternehmers mit Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen für IT-Systeme der Auftraggeberin, seiner Beauftragten oder Subunternehmer nicht mehr mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung befasst sind, damit die Auftraggeberin bestehende Zugangs- und Zugriffsberechtigungen entziehen kann.

10. Der Auftragnehmer verfügt über einen IT-Sicherheitsbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt der Auftraggeberin dessen Kontaktdaten unmittelbar nach Vertragsschluss mit. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin zeitnah und in angemessener Form von ihm betreffenden Sicherheitsvorfällen. Als Sicherheitsvorfall in diesem Sinne gilt jeder Angriff auf die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder die Leistungen des Auftragnehmers, der die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität derselben oder der Auftraggeberdaten (i) derart gefährdet, dass ein erheblicher Schaden eintreten kann oder (ii) tatsächlich beeinträchtigt.

Die Information erfolgt unmittelbar an den IT-Sicherheitsbeauftragten der Auftraggeberin: CERT@fresenius.com.

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei der Ermittlung zu Sicherheitsvorfällen angemessen unterstützen (z.B. durch Zugang zu Logdateien und Verfügbarkeit geeigneter Ansprechpartner).

11. Der Auftragnehmer teilt mit der Auftraggeberin sonstige sicherheitsrelevante Informationen über ungewöhnliche oder schädliche Aktivitäten, einschließlich Details zu:
- User/System-Aktivitäten
 - Nicht autorisierte Änderungen an kritischen statischen Informationen wie zB Kundenstammdaten, Produktionsdaten, Preistabellen und Wechselkursen
 - Event Logs, Alarmen und Reports, die von Intrusion Detection Systemen (IDS) und Data Loss Prevention (DLP)-Systemen erstellt wurden
 - Ergebnisse der Netzwerk-Traffic-Überwachung als Frühwarnung bzgl. potentieller Angriffe (inkl. bösartigem Netzwerk-Traffic).
12. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Regelungen dieser Anlage einhalten. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
13. Der Auftragnehmer schützt die Auftraggeberdaten insbesondere durch:
- Bereitstellung und Nutzung von sicheren Authentifizierungs-, Autorisierungs- und Zugriffskontrolldiensten (z.B. durch Multi-Faktor Authentifizierung, Zugriffslisten, Berechtigungskonzepte,
 - Beschränkung von Zugriffen außerhalb des firmeneigenen Netzwerks durch Firewalls,
 - Nutzung von Malware-Monitoring und Malware-Schutz-Lösung, und
 - Rückgabe bzw. revisionssichere Löschung von Auftraggeberdaten nach Abschluss der Leistungserbringung für die Auftraggeberin sowie Nachweis der vollständigen Löschung oder Rückgabe auf Aufforderung der Auftraggeberin.
14. Auf das jederzeit mögliche schriftliche Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer unverzüglich die bei oder durch ihn gespeicherten Auftraggeberdaten an die Auftraggeberin herauszugeben bzw. der Auftraggeberin den uneingeschränkten Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen. Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB oder anderen Vorschriften sind ausgeschlossen. Wenn dies im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren oder Gerichtsverfahren (z.B. e-Discovery) durch die Auftraggeberin verlangt wird, unterstützt der Auftragnehmer die Auftraggeberin gegen Erstattung der angemessenen Kosten im erforderlichen Umfang beim Zugriff auf und der Sicherung von durch den Auftragnehmer verarbeiteten Auftraggeberdaten.